

Bekanntmachung

Verordnung über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben im Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmfeld



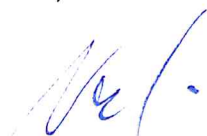
Der Gemeinderat Böhmfeld hat in seiner Sitzung am 09.09.2026 die Verordnung über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben im Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmfeld beschlossen.

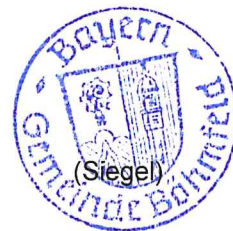
Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, 85117 Eitensheim, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann die Verordnung auf der Internetseite der Gemeinde Böhmfeld unter <https://www.boehmfeld.eu/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Böhmfeld, 11.09.2026


Erster Bürgermeister
Jürgen Nadler



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt mittels Internetveröffentlichung und Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln.

Angeheftet am: 11.09.2026

Abgenommen am: 28.09.2026



Unterschrift, Dienstbezeichnung



Verordnung der Gemeinde Böhmfeld über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Gemeinde Böhmfeld erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmfeld verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Gemeinde Böhmfeld zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

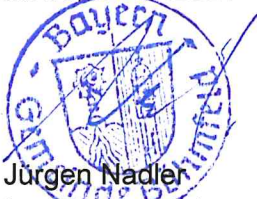
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. mit § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Böhmfeld
Böhmfeld, 11.09.2026



Jürgen Nadler
Erster Bürgermeister